



Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung

1. Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Am 5. September 2001 hat der Bundesrat beschlossen, einen Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung in die Vernehmlassung zu schicken. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende Januar 2002.

73 Vernehmlassungsadressaten (vgl. Liste im Anhang) waren eingeladen, zum Entwurf und zum Zusatzprotokoll Stellung zu nehmen.

Beim EJPD sind 87 Stellungnahmen eingegangen. Davon stammen 49 von offiziell konsultierten Kreisen, 38 Antworten erfolgten von nicht offiziell begrüßten Vernehmlassern. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Alle Kantone – mit Ausnahme des Kantons TI – und fünf politische Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale, SP, SVP) haben geantwortet. Der Kanton ZG verzichtete auf eine Stellungnahme. Von den 32 begrüßten Organisationen haben 18 geantwortet.

2. Gegenstand der Vernehmlassung

Die Revision geht auf zwei Motionen zurück, welche die Eidgenössischen Räte in den Jahren 1999 und 2000 überwiesen haben (Motion „Erhöhte Transparenz“ und Motion „Online-Verbindungen“¹). Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision wurde mit der Vernehmlassung zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Série des traités européens STE Nr.108) verbunden. Das

¹ Motion der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 17. November 1998. Online Verbindungen. Erhöhter Schutz für Personendaten (Motion „Online-Verbindungen“, 98.3529); Motion der Kommission Rechtsfragen des Ständerates vom 28. Januar 2000. Erhöhte Transparenz bei der Erhebung von Personendaten (Motion „Erhöhte Transparenz“, 00.3000).

Zusatzprotokoll, welches am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, enthält Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden und die grenzüberschreitende Datenübermittlung.

Die Revision zielt in der Hauptsache auf die Erhöhung der Transparenz bei der Beschaffung von Daten ab. Sie führt für Privatpersonen und Bundesorgane die Pflicht ein, die betroffene Person zu informieren, wenn besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile gesammelt werden. Der betroffenen Person müssen mindestens der Inhaber der Datensammlung, der Zweck des Bearbeitens sowie – wenn eine Bekanntgabe vorgesehen ist – die Kategorien der Datenempfänger mitgeteilt werden. Es ist möglich, die Information zu verweigern oder einzuschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert. Verbessert werden soll darüber hinaus die Position der Person, welche sich einer Bearbeitung sie betreffender Daten widersetzen will. Bei Personendaten, die weder besonders schützenswert sind noch Persönlichkeitsprofile darstellen, muss die Beschaffung mindestens erkennbar sein.

Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane soll die Revision die Voraussetzung, dass eine formellgesetzliche Grundlage bestehen muss, während einer begrenzten Pilotphase lockern. Damit wird den Schwierigkeiten Rechnung getragen, die der Aufbau von eidgenössischen Datenbanken mit „Online“-Zugang mit sich bringt. Mit Bewilligung des Bundesrates könnten solche Bearbeitungen während einer begrenzten Pilotphase bereits vor Inkrafttreten einer formellgesetzlichen Grundlage getestet werden. Das Gesetzesvorhaben verbessert ausserdem den Schutz und die Möglichkeiten der Kontrolle bei der Bearbeitung eidgenössischer Daten durch kantonale Organe, die Bundesrecht vollziehen. Die Meldepflicht für Datensammlungen soll für Privatpersonen nicht mehr bestehen. Sie gilt jedoch für Bundesorgane weiterhin. Die Meldepflicht bei einer Bekanntgabe von Daten ins Ausland wird – entsprechend den Anforderungen des Zusatzprotokolls – durch eine Sorgfaltspflicht ersetzt. Ebenfalls aufgrund der Umsetzung des Zusatzprotokolls wird vorgesehen, dass der Datenschutzbeauftragte gegenüber Verfügungen der Departemente und der Bundeskanzlei eine Beschwerdebefugnis erhalten soll.

3. Beurteilung des Entwurfs und des Zusatzprotokolls

3.1 Allgemeine Würdigung des Entwurfs

Die grundsätzlichen Ziele der Reform, insbesondere soweit sie der Motion „Erhöhte Transparenz“ entsprechen, werden weitgehend unterstützt. Uneinigkeit herrscht bezüglich der Frage, ob darüber hinaus ein Reformbedarf besteht. Verschiedene Vernehmlasser – darunter namentlich einige Kantone – halten die vorgeschlagene Teilrevision für eine Minimallösung, während ein anderer Teil der Vernehmlasser die Revision auf den sich unmittelbar aus den beiden Motionen ergebenden Anpassungsbedarf beschränken will.

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zur Teilrevision des DSG findet gesamthaft die Zustimmung von sechzehn Kantonen (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, VS), fünf politischen Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale, SP, SVP) und vierzehn Organisationen (FMH, frc, FSP, kf, Post, SAV, SBB, SGB, SGPG, SIK, SIUG, Städteverband, Treuhandkammer, Vereinigung Kantonsärztinnen und Kantonsärzte).

Gesamthaft oder in wesentlichen Teilen abgelehnt wird der Entwurf von sechzehn Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Pro Mente sana association romande, santésuisse, SEHV/Eishockey-Nationalliga/Fussballverband/ Fussball-Nationalliga², SVC, swissbanking, Swisscom, TCS, Verband Kreditbanken, Versicherungsverband, VSI, ZEK).

Skeptisch reagieren acht Kantone (AG, GR, LU, NE, NW, OW, SH, ZH) sowie elf Organisationen (Datenschutz-Forum, dcl, acsi, DJS, DSB, SUVA, SW, SWICO, Konsumentenschutz, VSW, ZEK). Der Rest der Vernehmlasser äusserte sich nicht zum Entwurf in seiner Gesamtheit.

Als Gründe für die gesamthafte oder teilweise Ablehnung des Entwurfs wird insbesondere angeführt, dass die Revision über die von den beiden Motionen geforderten Massnahmen hinausgeht (santésuisse, swissbanking, Swisscom, Verband Kreditbanken, Versicherungsverband, ZEK). Weiter wird bemängelt, dass die vorgeschlagenen Neuerungen einen unverhältnismässigen Aufwand bzw. unverhältnismässige Erschwerungen für die Inhaber der Datensammlungen zur Folge hätten (economiesuisse, Arbeitgeberverband, TCS) oder dass die vorgeschlagenen Neuerungen den Anforderungen der Praxis insgesamt nicht gerecht würden (dcl, SEHV/Eishockey-Nationalliga/Fussballverband/Fussball-Nationalliga³). Zwei Organisationen (SVC, VSI) können überhaupt keinen Reformbedarf feststellen (dahingehend auch das Datenschutz-Forum, ohne indessen den Entwurf ausdrücklich abzulehnen). Pro Mente sana association romande ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Informationspflichten nicht streng genug sind und das Konzept der stärkeren Eigenverantwortung der Betroffenen Randgruppen benachteiligt.

Ein grosser Teil der sich skeptisch äussernden Kreise bemängelt, dass die Revision nicht weit genug gehe und lediglich eine Minimallösung darstelle (AG, LU, NE, NW, OW, SH; DSB, Konsumentenschutz, SW). Namentlich seien die Grundprinzipien (Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Erforderlichkeit und Zweckbindung) materiell zu stärken (GR, NE, NW, OW, SH, ZH; DJS, DSB). Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf wichtige Problembereiche ausklammere und insbesondere der technischen Entwicklung zu wenig Rechnung trage (GR, NE, NW, OW, SH, ZH; acsi, DJS, DSB, Konsumentenschutz, SWICO). Auch dass er in einigen Punkten von der EU-Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU- Datenschutzrichtlinie) abweicht bzw. dass die Harmonisierung mit dieser Richtlinie nicht weit genug gehe, wurde kritisiert (Konsumentenschutz, DSJ, DSB).

3.2 Stellungnahmen zum Zusatzprotokoll

Die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls fand die explizite oder implizite Zustimmung von 23 Kantonen, vier Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale, SP) und zehn Organisationen (acsi, DSB, frc, FSP, Konsumentenschutz, santésuisse, SAV, SGPG, Städteverband, Vereinigung Kantonsärztinnen und -ärzte).

Abgelehnt wurde die Unterzeichnung von der SVP sowie von drei Organisationen (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, swissbanking). Die übrigen Vernehmlasser äusserten sich zu dieser Frage nicht.

² Gemeinsame Stellungnahme.

³ Gemeinsame Stellungnahme.

Folgende Gründe wurden gegen die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls angeführt: Die Unterzeichnung ist nicht notwendig; die negativen Folgen einer Nichtunterzeichnung werden übertrieben dargestellt (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers). Abgelehnt wird insbesondere, dass der Datenschutzbeauftragte die Befugnis zur Vornahme rechtlicher Ermittlungen bei Inhabern von Datensammlungen erhalten soll; dies käme einer Verletzung von deren Privatsphäre gleich (SVP). Die Beschwerdebefugnis für den Datenschutzbeauftragten wird abgelehnt (swissbanking).

4. Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den wesentlichen Neuerungen

4.1 Informationspflichten beim Beschaffen von Personendaten

4.1.1 Grundsatz der Erkennbarkeit der Beschaffung (Art. 4 Abs. 4)

Fünfzehn Kantone (AG, BE, BL, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, VD, VS, ZH), die Liberale Partei sowie drei Organisationen (DJS, DSB, SIUG) befürworten den Grundsatz, dass die Datenbeschaffung künftig erkennbar sein muss.

Dreizehn Organisationen (Datenschutz-Forum, dcl, economiesuisse, Arbeitgeberverband, FSP, santésuisse, SVC, swissbanking, Swisscom, Versicherungsverband, SUISA, VIT, VSI) beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Sie sind der Ansicht, dass die hier vorgesehene Informationspflicht unverhältnismässig sei.

Fünfzehn Kantone (AG, BE, BL, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, VD, VS, ZH), eine Partei (SP) und fünf Organisationen (DJS, DSB, frc, Konsumentenschutz, SGB) wollen die Informationspflicht erweitern. Namentlich seien Regelungen vorzusehen, welche technische Entwicklungen (z.B. Videoüberwachung etc.) berücksichtigen. Ein Teil dieser Vernehmlasser ist der Ansicht, die Informationspflichten, wie sie in Art. 7a für die besonders schützenswerten Personendaten und die Persönlichkeitsprofile festgelegt sind, sollen für *alle* Personendaten gelten (GE, GR, LU, NW, OW; SP; DSB, frc, Konsumentenschutz, SGB).

4.1.2 Qualifizierte Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen (Art. 7a)

Artikel 7a stellt den Kern der Umsetzung der Motion „Erhöhte Transparenz“ dar.

Sechzehn Kantone (AR, AG, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, VD, VS, ZH), vier politische Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale, SP), acht Organisationen (DSB, FMH, frc, Konsumentenschutz, kf, SGB, SW, Treuhandkammer) sprechen sich ausdrücklich oder sinngemäss für die vorgeschlagene qualifizierte Informationspflicht aus; ein Teil davon möchte sie noch erweitern.

Sechs Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Verband Kreditbanken, Versicherungsverband, Swissbanking, ZEK) sind grundsätzlich für die Informationspflicht bei der Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen; allerdings nur, soweit die Daten bei den Betroffenen erhoben werden.

Acht Organisationen (SEHV/Eishockey-Nationalliga/Fussballverband/Fussball-Nationalliga⁴, SVC, swiss olympic, VIT, VSI) äussern sich gegenüber der vorgeschlagene Bestimmung ablehnend, namentlich weil diese qualifizierte Informationspflicht nicht praktikabel bzw. nicht erforderlich sei oder die Wahrung legitimer Interessen der Inhaber der Datensammlungen verhindern könnte.

4.2 Wegfall der Meldepflicht

Zu der Einführung einer Sorgfaltspflicht verbundene *Aufhebung der Meldepflicht bei der Bekanntgabe von Daten ins Ausland* (Art. 6 DSG) – Daten dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn im Empfängerland kein angemessener Schutz gewährleistet wird – äussern sich zwölf Kantone (AG, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, VD, VS, ZH), die Jungfreisinnigen sowie elf Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Datenschutz-Forum, FSP, santésuisse, SAV, swissbanking, Versicherungsverband, Swisscom, TCS, VSW) in grundsätzlich zustimmendem Sinn. Ablehnend äussern sich vier Organisationen (SVC, SW, Swisscom, VSI). Verschiedene Vernehmlasser beantragen Anpassungen in einzelnen Details.

Die *Abschaffung der Registerpflicht nach Art. 11 DSG* für die Privaten findet die ausdrückliche Zustimmung eines Kantons (FR), der Liberalen Partei und dreier Organisationen (SGPG, TCS, VIT). Sechs Organisationen (Datenschutz-Forum, economiesuisse, Arbeitgeberverband, frc, swissbanking, Versicherungsverband) sprechen sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene Abschaffung aus.

4.3 Ausbau des Rechtsschutzes für die Betroffenen

Sechs Kantone (GE, GL, SO, VD, UR, VS), drei Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale) und drei Organisationen (FMH, FSP, SW) stimmen dem vorgeschlagenen Verfahren zur Untersagung der Datenbearbeitung zu.

Zwölf Kantone (AR, AG, BE, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, VD) und sechs Organisationen (acsi, DJS, DSB, kf, Konsumentenschutz, Pro mente sana association romande) weisen auf die Schwierigkeit der Durchsetzung der den Betroffenen zustehenden Rechtsansprüche in der Praxis hin und schlagen zusätzliche Massnahmen vor. Der überwiegende Teil dieser Vernehmlasser verlangt griffigere Instrumente, namentlich nach dem Vorbild des Arbeits- oder Mietrechts.

Der Kanton FR sowie elf Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, SVC, swissbanking, Swisscom, TCS, VIT, Versicherungsverband, VSI, VSW) lehnen das Verfahren ab. Sie sehen beträchtliche praktische Schwierigkeiten sowie ein grosses Missbrauchspotential und weisen darauf hin, dass eine solche verfahrensrechtliche Neuerung mit der Motion „Erhöhte Transparenz“ nicht verlangt worden sei.

4.4 Automatisierte Datenbearbeitung vor Inkrafttreten einer formellgesetzlichen Grundlage

Drei Kantone (GL, JU, VS), zwei politische Parteien (Jungfreisinnige, Liberale) und vier Organisationen (frc, FSP, SGPG, SW) stimmen der in Artikel 17a vorgeschlagenen Lösung, mit welcher die Forderungen der Motion „Online-Verbindungen“ umgesetzt werden sollen (Bewilligung von automatisierten Datenbearbeitungen

⁴ Gemeinsame Stellungnahme.

vor Inkrafttreten der formellgesetzlichen Grundlage durch den Bundesrat) – mit gewissen Vorbehalten – zu.

Zwölf Kantone (AG, AR, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, VD, ZH), die SP und drei Organisationen (DJS, DSB, Konsumentenschutz) lehnen dagegen die Lockerung des Erfordernisses der formellgesetzlichen Grundlage grundsätzlich ab. Im Sinne von Eventualanträgen werden gegenüber der vorgeschlagenen Regelung verschiedene Verschärfungen – namentlich die Beschränkung der Zulässigkeit solcher Pilotversuche auf die Einrichtung von Abrufverfahren – vorgeschlagen.

4.5 Gemeinsame Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane und Dritte

Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Entwurfs sehen vor, dass das Bundesorgan bei einem Dritten, der mit ihm zusammen Daten bearbeitet, Kontrollen durchführen kann. Dreizehn Kantone (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, ZH) und drei Organisationen (DSB, FSP, santésuisse) stimmten dieser Neuerung grundsätzlich zu, wobei die zustimmenden Kantone fast einhellig ein Gegenrecht verlangen. Zwei Kantone (FR, VD) äusserten sich ablehnend.

Aufgrund von Art. 27a soll dem Datenschutzbeauftragten künftig die Kompetenz zukommen, zu prüfen, ob bei der Datenbearbeitung in den Kantonen ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Diesem Vorschlag stimmen zwei Kantone (GE, JU) ausdrücklich zu. Skeptisch oder ausdrücklich ablehnend äusserten sich gegenüber dieser Bestimmung dreizehn Kantone (AG, AR, BE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, VD, ZH) und die DSB. Sie halten es namentlich für fraglich, ob der Bund die Kompetenz für den Erlass einer derartigen Bestimmung besitzt. Zehn Kantone (AG, BE, BS, GR, LU, NE, NW, OW, SH, ZH) und die DSB sind der Ansicht, dass den Kantonen zumindest dann ein Gegenrecht zukommen sollte, wenn Bundesbehörden Daten der Kantone bearbeiten.

4.6 Beschwerdebefugnis für den Datenschutzbeauftragten

Als wichtigste Konsequenz einer allfälligen Unterzeichnung des Zusatzprotokolls sieht der Entwurf ein Beschwerderecht des Datenschutzbeauftragten gegenüber Verfügungen der Departemente oder der Bundeskanzlei vor.

Zehn Kantone (AG, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, VD), drei politische Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale) und acht Organisationen (Datenschutz-Forum, DSB, DJS, FMH, frc, FSP, kf, SAV) sowie B. Lehmann begrüssen die Einführung eines Beschwerderechts für den Datenschutzbeauftragten.

Sechs Organisationen (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRI, santésuisse, swissbanking, Versicherungsverband) lehnen die Neuerung ab.

5. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

Im Folgenden sind die Bemerkungen der Vernehmlasser zusammengestellt, die sich auf die Revision als Ganzes beziehen oder einzelne Artikel betreffen, die nach dem Vernehmlassungsentwurf nicht Gegenstand einer Revision sind:

- Acht Kantone (BL, GR, NE, NW, OW, SH, VD, ZH) und zwei Organisationen (DJS, DSB) verlangen eine konzeptionell einheitliche Regelung von Informati

onszugang und Datenschutz, die Förderung datenschutzfreundlicher Technologien sowie die Regelung der Zertifizierung von IT-Systemen.

- Eine bessere Koordination der Datenschutzgesetzgebung mit sektoriellen Gesetzgebungen wird für nötig gehalten. Einerseits sei z.B. im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung oder bei der Kreditprüfung vermehrt die Bearbeitung von Personendaten erforderlich, andererseits wird die allgemeine Datenschutzgesetzgebung laufend verschärft (SVC, swissbanking).
- Drei Organisationen (KOGIS, SIK, SOGI) weisen auf die besondere Problematik der geographischen Informationssysteme (GIS) hin. Aufgrund der Möglichkeit, geographische Daten mit Personendaten, z.B. Adressen, zu verbinden, wird vom Datenschutzbeauftragten und von einigen Kantonen der Standpunkt vertreten, GIS-Daten seien grundsätzlich als Personendaten zu behandeln. Dies würde jedoch zu beträchtlichen Schwierigkeiten führen; was sich bereits dort zeigt, wo einzelne Kantone besonders restriktive Datenschutzbestimmungen kennen. Andererseits sollen GIS-Daten der Anwendung des DSG nicht gänzlich entzogen werden. Die Teilrevision sollte die herrschende Rechtsunsicherheit in diesem Bereich beseitigen.
- Die Jungfreisinnigen und sechs Organisationen (DJS, FMH, frc, kf, Konsumentenschutz, SAV) würden eine Erweiterung der Befugnisse des Datenschutzbeauftragten über die vorgeschlagenen Neuerungen hinaus befürworten. Zwei Organisationen (kf, Konsumentenschutz) schlagen die Schaffung einer *Ombudsstelle für den Datenschutz* vor, die zwischen Datenbearbeitern und Betroffenen vermitteln sowie Konsumentinnen und Konsumenten beraten würde. Auch der SAV ist der Meinung, dass dem Datenschutzbeauftragten gegenüber Privaten eine Beratungsfunktion zukommen sollte. Das Budget des Datenschutzbeauftragten müsste angehoben werden (FMH) und es müssten dem Datenschutzbeauftragten in Fällen, in denen seine Empfehlungen nicht befolgt werden, Sanktionskompetenzen zukommen (kf).
- Fünf Organisationen (SEHV/Eishockey-Nationalliga/Fussballverband/Fussball-Nationalliga⁵, swiss olympic) verlangen besondere Regelungen, die eine Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen erleichtern.
- Drei Organisationen (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRI) bestreiten die Verfassungsgrundlage für den öffentlichrechtlichen Teil des DSG. Das Centre Patronal und die Chambre vaudoise des arts et métiers hätten es wichtig gefunden, zu evaluieren, ob das DSG und die dadurch geschaffenen Institutionen von der Zielsetzung her wirklich erforderlich seien.
- Verschiedene Vernehmlasser fordern eine Anpassung der Rechtfertigungsgründe nach Art. 13 DSG. Bemängelt wird namentlich, dass die Rechtfertigungsgründe nicht genügend auf die EU-Datenschutzrichtlinie abgestimmt seien und vor allem nicht berücksichtigen, dass die schweizerische Datenschutzgesetzgebung (im Gegensatz zur EU-Richtlinie) auch auf juristische Personen anwendbar ist (SWX, Lehmann). Die Bearbeitung von Daten ausschliesslich zu

⁵ Gemeinsame Stellungnahme.

Werbezwecken sollte ausdrücklich *keinen* Rechtfertigungsgrund darstellen (GE). Das Interesse an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen müsste auch für den privatrechtlichen Teil als legitim anerkannt werden (SUISA). Bestimmte automatisierte Bearbeitungen sollten in kommerziell üblichem und verhältnismässigem Umfang generell zugelassen werden (SWICO).

6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

6.1 Begriffe (Art. 3 Bst. i bis k)

Sechs Organisationen (Datenschutz-Forum, SAV, swissbanking, Treuhandkammer, Verband Kreditbanken, ZEK) fordern über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus eine Konkretisierung des Begriffs des Persönlichkeitsprofils (Art. 3 Bst. d DSGVO) als Korrelat zur Verschärfung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Persönlichkeitsprofilen. Eine Zusammenstellung von Daten soll erst dann als Persönlichkeitsprofil gelten, wenn sie eine „*umfassende*“ Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlaubt (Swissbanking, Verband Kreditbanken, ZEK).

Vier Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, SAV, Versicherungsverband) beantragen, es sei ein Konzernbegriff ins DSGVO einzuführen. Personen oder Rechtseinheiten, die der Kontrolle durch die gleiche Person und dem gleichen, verbindlichen Datenschutzregime unterliegen, sollen datenschutzrechtlich als *eine* Person betrachtet werden. Der Datenaustausch unter verbundenen Gesellschaften und Organisationen soll somit nicht als Datentransfer mit Dritten gelten.

SOGI und GISWISS möchten in Art. 3 DSGVO auch den Begriff der „raumbezogenen Daten“ definieren. Sie schlagen folgende Definition vor:

„Raumbezogene Daten: Sachdaten oder Personendaten, welche mittels eines geographischen Referenzsystems in einen räumlichen Bezug gebracht werden. Raumbezogene Sachdaten sind dann Personendaten im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen, wenn sie in Verbindung mit allgemein zugänglichen Daten zu besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen überführt werden können und daraus eine Persönlichkeitsverletzung für eine bestimmte Person resultiert.“

6.2 Grundsätze (Art. 4)

6.2.1 Grundsatz der Rechtmässigkeit von Beschaffung und Bearbeitung (Abs. 1)

Das Datenschutz-Forum hält die Ausdehnung des Grundsatzes der Rechtmässigkeit auf das Bearbeiten insgesamt für sinnvoll.

Der Kanton FR und drei Organisationen (kf, SGPG, TCS) verlangen Ergänzungen zur vorgeschlagenen Bestimmung: Ausdrücklich soll festgehalten werden, dass auch das *Beschaffen* rechtmässig sein muss (kf, SGPG, TCS). Der Kanton FR fragt sich, ob nicht auch der Grundsatz der Beschaffung und Bearbeitung nach Treu und Glauben eingeführt werden sollte, wie er im europäischen Übereinkommen (STE 108) und der EU-Datenschutzrichtlinie verwendet wird; er hält eine klare Umschreibung der Bedingungen der Rechtmässigkeit allerdings für wichtiger als die Verankerung von Grundsätzen.

6.2.2 Erkennbarkeit der Beschaffung (Art. 4 Abs. 4)

Sechzehn Kantone (AG, BE, BL, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, VD, VS, ZH), die Liberale Partei sowie drei Organisationen (DJS, DSB, SIUG) befürworten den Grundsatz, dass die Datenbeschaffung künftig erkennbar sein muss.

Dreizehn Organisationen (Datenschutz-Forum, dcl, economiesuisse, Arbeitgeberverband, FSP, santésuisse, SVC, swissbanking, Swisscom, Versicherungsverband, SUISA, VIT, VSI) beantragen die Streichung dieser Bestimmung.

Folgende Argumente werden gegen die vorgeschlagene Bestimmung angeführt: Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind so zu verstehen, dass die hier vorgesehene Informationspflicht sich in der Praxis den in Art. 7a verankerten qualifizierten Informationspflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen annähern wird; dies wird als unverhältnismässig angesehen (FSP, SVC swissbanking, Swisscom, VSI). Die Motion „Erhöhte Transparenz“ fordert nur für die Beschaffung besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile eine Informationspflicht (dcl, economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, Versicherungsverband). Die hier verankerte Informationspflicht geht zu weit und ist mit einem verhältnismässigen Aufwand in der Praxis nicht zu bewältigen (SUISA). Es ist zu vermeiden, die Datenbearbeitung im Privatrechtsbereich praktisch in jedem Fall von einem „informed consent“ abhängig zu machen (Datenschutz-Forum). Die Bestimmung ist unnötig (VIT).

Fünfzehn Kantone (AG, BE, BL, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, VD, VS, ZH), eine Partei (SP) und fünf Organisationen (DJS, DSB, frc, Konsumentenschutz, SGB) wollen die Informationspflicht erweitern. Die technische Entwicklung (z.B. Videoüberwachung etc.) sei zu berücksichtigen (AG, BE, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, VD, ZH; DJS, DSB, frc, Konsumentenschutz). Die Informationspflichten, wie sie in Art. 7a für die besonders schützenswerten Personendaten und die Persönlichkeitsprofile festgelegt sind, sollen für *alle* Personendaten gelten (GE, GR, LU, NW, OW; SP; DSB, frc, Konsumentenschutz, SGB; vgl. auch die Stellungnahmen zu Art. 7a, Ziff. 6.4 unten).

Folgende Präzisierungen werden gefordert: Im Gesetz ist festzuhalten, dass die Beschaffung „*deutlich*“ erkennbar sein muss (SG). Die Anforderungen an die Erkennbarkeit der Beschaffung und ihres Zwecks sind detaillierter zu regeln (SWICO). Weitere Vernehmlasser betonen, dass die Einzelheiten der Informationspflicht im Gesetz (Eventualantrag dcl) bzw. in der bundesrätlichen Verordnung (UR, TG) zu regeln sein werden und nicht allein durch die Praxis, wie dies der erläuternde Bericht festhält. Die Abhängigkeit der Informationspflicht von der „Komplexität der Transaktion“ sollte ebenfalls genauer erläutert werden (B. Lehmann). Keinesfalls dürften aber die vorgeschlagenen Bestimmungen auf Verordnungsebene verschärft werden (SDV). Unklar sei weiter, ob eine Informationspflicht besteht, wenn Personendaten bei Dritten erhoben werden (SAV; B. Lehmann).

6.2.3 Informationspflicht, wenn das Gesetz die Zustimmung der betroffenen Person fordert (Art. 4 Abs. 5)

Drei Kantone (AR, GE, SO), die SP und drei Organisationen (acsi, frc, Konsumentenschutz) stehen der vorgeschlagenen Verankerung einer besonderen Informationspflicht für diejenige Fälle, in denen das Gesetz die Zustimmung der Be

troffenen fordert, befürwortend gegenüber. Eine Zustimmung sei als Voraussetzung *jeder* Bearbeitung von Personendaten durch Private zu verlangen (acsi, Konsumentenschutz); diese hätte ausdrücklich zu sein (frc). Zwei Kantone (AR, GE) und die SP beantragen sogar eine Erweiterung der Informationspflicht. Eine vollständige Information sei anzustreben (AR); die Information könne aber nur vollständig sein, wenn der obligatorische oder fakultative Charakter der Beschaffung und die Konsequenzen einer allfälligen Verweigerung der Zustimmung klar und deutlich dargelegt werden (GE). Für die SP müssten auch hier die Informationspflichten gelten, wie sie in Art. 7a festgelegt sind.

Der Kanton GL sowie sechs Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Swisscom, Versicherungsverband) sprechen sich gegen diese Bestimmung aus.

Die Gegner der vorgeschlagenen Regelung argumentieren wie folgt: Die Bestimmung sei überflüssig, weil die Gültigkeit einer Zustimmung bzw. Willenserklärung bereits im allgemeinen Teil des Obligationenrechts und durch weitere allgemeine Grundsätze geregelt werde (GL; economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Versicherungsverband); es sei nicht im Spezialgesetz zu definieren, unter welchen Voraussetzungen eine Willenserklärung gültig ist (Swisscom). Darüber hinaus wird befürchtet, dass die vorliegende Bestimmung dazu führt, dass der heute für die Bearbeitung von Personendaten durch Private geltende Grundsatz der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt faktisch in sein Gegenteil verkehrt werden könnte, indem künftig *immer* eine Zustimmung des Betroffenen verlangt wird (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Versicherungsverband).

Zehn Kantone (AR, BE, BL, FR, LU, NW, OW, SH, SZ, VD) und sieben Organisationen (dcl, DJS, DSB, SWICO, Swisscom [Eventualantrag], VIT, VSW) beantragen folgende Präzisierungen oder Änderungen der vorgeschlagenen Bestimmung:

Die Anforderungen, denen die Information und die Zustimmung genügen müssen, seien klarer zu umschreiben (BE, BL, FR, LU, NW, OW, SH, SZ, VD; dcl, DJS, DSB, SWICO); die Bestimmung bedeute so, wie vorgeschlagen, keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (AR, BE, LU, NW, OW, SH, VD; DJS, DSB). Für eine klarere Fassung der Bestimmung wäre die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur „Einwilligung des aufgeklärten Patienten“ zu berücksichtigen (BL; DJS). Die Swisscom ist dagegen der Ansicht, auf die ausdrückliche Zustimmung sei überhaupt zu verzichten; die informationelle Selbstbestimmung sei bei umfassender Information gewahrt. Auch die Freiwilligkeit der Zustimmung könne nicht ausschlaggebend sein, denn entscheidend sei einzig, dass die bei einer allfälligen Verweigerung entstehenden Nachteile nicht unverhältnismässig sind (VIT).

6.3 Grenzüberschreitende Bekanntgabe (Art. 6)

Drei Kantone (GL, VD, VS), die Jungfreisinnigen und fünf Organisationen (Datenschutzforum, FSP, SAV, TCS, VSW) begrüssen die Aufhebung der Meldepflicht bei der grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe ausdrücklich. Die FSP gibt aber zu bedenken, dass zu prüfen sei, ob in der Folge das schweizerische Datenschutzrecht von der EU noch als gleichwertig anerkannt wird.

Vier Organisationen (SVC, SW, Swisscom, VSI) lehnen die vorgeschlagene Änderung ab. Mit der Ersetzung der Melde- durch die Sorgfaltspflicht entstehen grössere Rechtsunsicherheit und grössere Umtriebe beim Datentransfer ins Ausland (SVC, VSI). Eine bereits „wenig praktikable“ Regelung wird noch weniger griffig, weil die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nicht durchsetzbar ist (SW). In diesem Bereich besteht kein Änderungsbedarf (Swisscom).

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Vorschriften über die Bekanntgabe ins Ausland auf Personendaten generell, statt wie bisher für „Datensammlungen“ wird von elf Kantonen (AG, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, VD, ZH) und den DSB als sinnvoll betrachtet.

Sechs Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swiss-banking, Versicherungsverband, Swisscom [Eventualantrag]) sprechen sich dagegen dafür aus, die bisherige Formulierung beizubehalten.

6.3.1 Erfordernis einer Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet (Art. 6 Abs. 1)

Der Kanton TG und zwei Organisationen (kf, SAV) halten nicht für ausreichend begründet, weshalb nur noch ein „angemessener Schutz“ der übermittelten Daten im Empfängerland gefordert werden soll. Der Begriff der „Angemessenheit“ wird nicht präzisiert (TG). Die Formulierung sollte vom bisherigen Wortlaut ausgehen und wie folgt lauten (kf, SAV): „... *Datenschutzgesetzgebung, die der schweizerischen mindestens gleichwertig ist...*“.

B. Lehmann dagegen ist der Ansicht, dass mit dem Begriff „*Datenschutzgesetzgebung*“ gegenüber dem Wortlaut des geltenden Rechts („Datenschutz“) ohne Begründung eine Verschärfung vorgenommen und zudem vom EU-Recht abgewichen wird.

Die Beurteilung der Angemessenheit ausländischer Datenschutzgesetzgebungen ist eine schwierige Aufgabe. Der Bund sollte daher eine Liste der „sicheren“ Länder führen (GL; SWX).

6.3.2 Ausnahmekatalog (Art. 6 Abs. 2)

Die Kantone BS und FR sowie drei Organisationen (SWICO, Swisscom, VIT) weisen darauf hin, dass der Wortlaut so präzisiert werden sollte, dass die alternative Geltung der in Bst. a bis f festgehaltenen Ausnahmen vom Grundsatz der Erfordernis einer Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, deutlich wird.

Fünf Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swiss-banking, Versicherungsverband) schlagen verschiedene Änderungen zum Ausnahmekatalog vor. Sie wollen namentlich das Vorliegen einer gesetzlichen Pflicht zur Bekanntgabe als Ausnahme verankern. Darüber hinaus soll es genügen, wenn die Betroffenen von der Bekanntgabe ins Ausland Kenntnis haben; eine Zustimmung im Einzelfall soll nicht gefordert werden.

Buchstabe a (*Vorliegen hinreichender, insbesondere vertraglicher, Garantien*): In einem Unternehmensverbund sollte auch die verbundinterne Weisung als hinreichende Garantie gelten (SWICO). Der SAV ist dagegen der Ansicht, dass die

Rechtfertigungsgründe den Bedürfnissen von Konzernen genügend Rechnung tragen.

Buchstabe b (*Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall*): Die Präzisierung „im Einzelfall“ ist zu streichen, da das Einholen einer Einwilligung im Einzelfall nicht praktikabel wäre (SAV, SUISA).

Buchstabe c (*Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertrag*): Elf Kantone (AG, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SH, VD, ZH) und zwei Organisationen (DSB, Konsumentenschutz) sprechen sich gegen diese Ausnahmebestimmung aus. Es wird befürchtet, dass gestützt darauf das Erfordernis des angemessenen Schutzes beliebig umgangen werden kann; zudem scheint ihnen die Vereinbarkeit dieser Ausnahme mit dem EU-Recht fraglich.

Buchstabe e (*Bekanntgabe zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen*): Die Liberale Partei sowie drei Organisationen (Datenschutz-Forum, SAV, SUISA) beantragen, den Begriff „lebenswichtige Interessen“ durch „überwiegende Interessen“ zu ersetzen.

Buchstabe f (*allgemein zugängliche Daten*): Es soll nicht die Zustimmung der Betroffenen selbst verlangt werden; die Zustimmung zur Zugänglichmachung durch Dritte soll genügen (SWICO).

Darüber hinaus schlagen drei Vernehmlasser (Swisscom, VIT; B. Lehmann) eine Erweiterung des Ausnahmekataloges vor. Namentlich wird gefordert, dass „safe harbor“-Regelungen ebenfalls als Ausnahmen zu berücksichtigen sind (Swisscom, B. Lehmann). Der VIT will auch ein *überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person, die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht* sowie die *Erteilung von Kreditauskünften* als Ausnahmen zulassen.

6.3.3 *Information des Datenschutzbeauftragten über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a (Art. 6 Abs. 3)*

Zwei Kantone (FR, VS), eine politische Partei (FDP) und sieben Organisationen (Datenschutz-Forum, dcl, SAV, SWICO, TCS, VIT, VSW) sowie B. Lehmann sprechen sich ausdrücklich gegen die Pflicht zur Information des Datenschutzbeauftragten über die hinreichenden Garantien aus oder zweifeln zumindest an deren praktischer Umsetzbarkeit.

Diese Informationspflicht wird vor allem als Widerspruch zur Abschaffung der Meldepflicht empfunden (FR; FDP; SAV, SWICO, VIT, VSW; B. Lehmann). Eine Lösung wird eher in einer diesbezüglichen (einzelfallbezogenen) Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten (FDP, SWICO, TCS) bzw. in einer entsprechenden Ergänzung der Auskunftsrechte der Betroffenen gesehen (B. Lehmann).

Sieben Kantone (BE, BL, GR, NW, OW, VD, ZH) und die DSB beantragen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat die Einzelheiten der Information des Datenschutzbeauftragten regelt. Auch für die Swisscom ist unklar, wann und wie die Information zu erfolgen hat.

Fünf Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swiss-banking, Versicherungsverband) beantragen die (teilweise) Überführung der vorgeschlagenen Bestimmung in Absatz 2 Buchstabe d.

Der Kanton SG regt an, zu prüfen, ob die Informationspflicht nicht durch eine Genehmigungspflicht ersetzt werden sollte. Es sei fraglich, ob die Bestimmungen im Absatz 2 und 3 den Anforderungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Zusatzprotokolls genügen, der festhält, dass die zuständigen Behörden die Sicherheitsvorkehrungen vor der Übermittlung beurteilen müssen.

6.4 Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen (Art. 7a)

Sechzehn Kantone (AR, AG, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, VD, VS, ZH), vier politische Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale, SP), acht Organisationen (DSB, FMH, frc, Konsumentenschutz, kf, SGB, SW, Treuhandkammer) sprechen sich ausdrücklich oder sinngemäss für die vorgeschlagene qualifizierte Informationspflicht aus; ein Teil davon möchte sie noch erweitern.

Sechs Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Verband Kreditbanken, Versicherungsverband, Swissbanking, ZEK) sind grundsätzlich für die Informationspflicht bei der Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen; allerdings nur, soweit die Daten bei den Betroffenen erhoben werden.

Acht Organisationen (SEHV/Eishockey-Nationalliga/Fussballverband/Fussball-Nationalliga⁶, SVC, swiss olympic, VIT, VSI) äussern sich gegenüber der vorgeschlagene Bestimmung ablehnend.

Die Ablehnung wird wie folgt begründet: Die Informationspflicht nach Artikel 4 Absatz 4 zusammen mit dem Auskunftsrecht nach Artikel 8 sei ausreichend (VIT); jährliche Bekanntmachungen (etwa in Amtsblättern), die Auskunft über die Bearbeiteten Daten und deren Verwendungszweck geben, könnten dem Transparenzbedürfnis Genüge tun (SVC, VSI). Die vorgeschlagene Informationspflicht sei nicht praktikabel. Namentlich für die Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen müssen Verbände, Stadionbetreiber oder Sicherheitsunternehmungen auch besonders schützenswerte Personendaten beschaffen können, ohne dass dies für die Betroffenen erkennbar ist (SEHV/Eishockey-Nationalliga/Fussballverband/Fussball-Nationalliga⁷, swiss olympic).

Fünf Kantone (GE, GR, LU, NW, OW), die SP und vier Organisationen (DSB, frc, Konsumentenschutz, SGB) beantragen die Ausdehnung der erweiterten Informationspflicht auf *alle* Datenkategorien.

Der Kanton VS und drei Organisationen (Pro mente sana association romande, SW, TCS) regen andere Lösungen an. So wird das Fehlen eines Formerfordernisses für die Information bedauert (VS; SW, TCS). Es soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Information der Betroffenen angemessen und den Umständen angepasst sein muss; die vorgesehene Bestimmung stellten nämlich nicht sicher, dass psychisch fragile oder sprachunkundige Personen adäquat in

⁶ Gemeinsame Stellungnahme.

⁷ Gemeinsame Stellungnahme.

formiert werden (Pro mente sana association romande). Sodann sollte sich die Informationspflicht auch auf den obligatorischen oder fakultativen Charakter der Beschaffung beziehen (VS).

Verschiedene Vernehmlasser (Kanton FR; Datenschutz-Forum, dcl, SUVA, TCS, VIT) weisen auf Unklarheiten hin: Artikel 4 Absatz 4 sollte ausdrücklich vorbehalten werden, um die unterschiedliche Tragweite der beiden Informationspflichten zu verdeutlichen (FR); diese Unterscheidung könnte sich in der Praxis verwischen und künftig zu einer Einebnung der gerechtfertigte Unterscheidung zwischen den verschiedenen Datenkategorien führen (TCS). Unklarheiten bezüglich der Informationspflicht können auch dann entstehen, wenn Persönlichkeitsprofile durch Akkumulation von Daten über einen bestimmten Zeitraum hinweg entstehen (Datenschutz-Forum, dcl, SUVA, VIT).

Im Weiteren werden folgende Bemerkungen zum vorgeschlagenen Artikel angebracht:

- Bei den Betroffenen wird durch die Abschaffung der Register die Unsicherheit grösser werden (VD); es ist fraglich, ob eine vermehrte Selbstverantwortung der Betroffenen in diesem Bereich ein wirksames Kontrollinstrument ist (BS).
- Bereiche, in denen das Führen von Datenbanken der Verbrechensprävention oder -aufklärung dient, müssen von dieser Informationspflicht ausgeschlossen bleiben (SVP).
- Die Umsetzung dieser Bestimmung wird für die Inhaber der Datensammlungen beträchtlichen Aufwand ergeben (Swisscom, B. Lehmann).

6.4.1 Grundsatz der Informationspflicht (Art. 7a Abs. 1)

Der Kanton ZH ist der Ansicht, dass auf die Pflicht zur ausdrücklichen Information verzichtet werden kann, wenn die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen bereits aus den Umständen ersichtlich ist und eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht (z.B. beim Eintritt in ein Spital).

Swissbanking stimmt dieser Bestimmung unter der Voraussetzung zu, dass die Begriffe „beschaffen“ und „Persönlichkeitsprofil“ in Art. 3 angemessen definiert werden.

6.4.2 Mindestumfang der Information (Art. 7a Abs. 2)

Swissbanking stimmt der vorgeschlagenen Bestimmung ausdrücklich zu.

Zehn Kantone (AR, AG, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, ZH) und drei Organisationen (DSB, FMH, Konsumentenschutz) sowie B. Lehmann beantragen, der Umfang der Informationspflicht sei zu erweitern. Sie soll insbesondere auch den Hinweis auf das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSG umfassen (AR, AG, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, ZH; DSB, Konsumentenschutz; Lehmann).

Der Kanton VD, zwei Organisationen (SWICO, TCS) und B. Lehmann sehen folgende Unklarheiten: Fraglich ist, ob die Information ausdrücklich erfolgen muss (SWICO); ebenso wird nicht deutlich, welche weiteren Angaben über den hier festgelegten Mindestumfang hinaus allenfalls zu liefern sind (Lehmann). Weiter sei im Zusammenhang mit Buchstabe c zu bedenken, dass bisweilen zum Zeitpunkt,

in dem die Daten beschafft werden, die Datenempfänger noch gar nicht bekannt sind (VD; TCS).

6.4.3 Datenbeschaffung bei Dritten (Art. 7a Abs. 3)

Sechs Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Swisscom, Versicherungsverband) beantragen die Streichung der vorliegende Bestimmung betreffend die Informationspflicht bei der Datenbeschaffung bei Dritten. Sie machen geltend, dass deren Umsetzung in der Praxis kaum zu bewerkstelligen wäre oder zumindest einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen würde. Das Transparenzbedürfnis lässt sich mit der vorgeschlagenen Beibehaltung der Register effizienter gewährleisten (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Versicherungsverband; vgl. die betreffenden Stellungnahmen zu Art. 11; Ziff. 6.9 unten). Diese Bestimmung ist ohnehin unnötig, da Dritte, welche Daten weitergeben, ihrerseits schon der Informationspflicht nach Absatz 1 und 2 unterstehen (Swisscom).

Acht Kantone (AG, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, ZH), die SP und fünf Organisationen (DJS, DSB, Pro Mente sana association romande, SAV, TCS) schlagen Änderungen bezüglich des Zeitpunktes der Information vor. Eine nachträgliche Information soll „so bald wie möglich“ bzw. „vor der Bekanntgabe“ stattfinden, und nicht erst wie im Entwurf vorgesehen „spätestens bei der ersten Bekanntgabe“, damit die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen (AG, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, ZH; SP; DJS, DSB, SAV, TCS); zumindest müsste dies für bevormundete oder verbeiständete Personen der Fall sein (Pro Mente sana association romande). Die Informationspflicht müsste überhaupt bei der Beschaffung, nicht erst bei der Bekanntgabe anknüpfen (SAV).

Der Kanton BL, die SP und fünf Organisationen (santésuisse, Pro mente sana association romande, SAV, SGB, TCS) äusserten sich zu den vorgesehenen Ausnahmen und verlangten diesbezügliche Änderungen. Die Tragweite der Ausnahme von der Informationspflicht für Fälle, in denen ein „unverhältnismässiger Aufwand“ verursacht würde sei unklar (santésuisse, TCS). Sie sei zu streichen (SP; Pro mente sana association romande, SGB). Eine Information soll im Übrigen auch dann vorgesehen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht (AG, BL, GR, LU, NW, OW, SH, ZH; DSB, SAV).

Zwei Organisationen (SVC, VSI) verlangen in einem Eventualantrag die Erweiterung der Bestimmung um zusätzliche Ausnahmen von der Informationspflicht. Sie soll auch dann entfallen, wenn die Datenbearbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist; ebenso, wenn ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist.

Darüber hinaus wurden zur vorgeschlagenen Regelung namentlich folgende Bemerkungen angebracht:

- Verdeckte Datenbearbeitungen, die für polizeiliche Ermittlungen erforderlich sind, müssen im Rahmen dieser Bestimmung zulässig sein (Kanton BE);
- die vorgeschlagene Bestimmung relativiert die Informationspflicht in einem sehr sensiblen Bereich und steht in einem gewissen Widerspruch zum in Art. 4 Abs. 4 verankerten Grundsatz der Erkennbarkeit der Beschaffung (Kanton BS);
- unklar ist, ob die vorliegende Bestimmung auch für Daten gilt, die nicht bei den Betroffenen beschafft wurden, aber in Erfüllung eines gesetzlichen Vollzugs

auftrages an Dritte weitergeleitet werden. Sollte dies der Fall sein, könnten sich unter Umständen Einschränkungen ergeben, die den Vollzug gesetzlicher Aufgaben behindern (SUVA).

6.4.4 *Bereits erfolgte Information (Art. 7a Abs. 4)*

Drei Organisationen (Datenschutz-Forum, kf, Swisscom) halten die Bestimmung für nicht sinnvoll oder überflüssig und beantragen deren Streichung.

6.5 **Informationspflicht betreffend automatisierte Einzelentscheide (Art. 7b)**

Vierzehn Kantone (AR, AG, BE, BL, GR, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, VD, ZH), die FDP und fünf Organisationen (acsi, Datenschutz-Forum, DSB, frc, Konsumentenschutz) sprechend sich grundsätzlich für die vorgeschlagene Neuerung aus.

Elf Organisationen (dcl, economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Swisscom, SVC, TCS, VIT, Versicherungsverband, VSI) beantragen die Streichung der vorliegenden Bestimmung oder sprechen sich dagegen aus. Der Inhalt eines Entscheides, nicht sein Zustandekommen, ist wichtig. In den der privaten Vertragsautonomie unterstehenden Bereichen gibt es ohnehin generell keine Begründungspflicht. Eine Gewährleistung des „rechtlichen Gehörs“ zwischen Privaten ist dem schweizerischen Recht fremd (dcl).

Drei Organisationen (santésuisse, swissbanking, SUVA) machen Vorschläge für eine Beschränkung der Tragweite dieser Bestimmung. So wäre denkbar, eine Informationspflicht nur dann vorzusehen, wenn automatisierte Einzelentscheidungen besonders schwerwiegende rechtliche Folgen haben (swissbanking [Eventualantrag]) oder sie könnte nur auf Verfügungen Anwendung finden (santésuisse [Eventualantrag]). Weiter wird eine Beschränkung auf diejenigen Fälle vorgeschlagen, in denen negative Entscheide getroffen werden bzw. auf Fälle, in denen keine Einsprachen möglich sind, angeregt (SUVA).

Vierzehn Kantone (AR, AG, BE, BL, GR, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, VD, ZH) und fünf Organisationen (acsi, Datenschutz-Forum, DSB, frc, Konsumentenschutz) wollen die Regelung bezüglich automatisierten Einzelentscheiden noch ausbauen. Die blosse Information über das Verfahren genügt nicht; automatisierte Einzelentscheide wären zu verbieten, soweit sie die Betroffenen wesentlich beeinträchtigen (AG, BE, BL, GR, GL, LU, NE, NW, OW, SH, VD, ZH; acsi, DSB, Konsumentenschutz). Oder ein Entscheid soll überhaupt keine Rechtswirkung entfalten können, wenn er ausschliesslich auf einer automatischen Bearbeitung beruht; wie dies auch die EU-Datenschutzrichtlinie vorsieht (AR; frc). Es ist zu regeln, was eine „angemessene“ Information zu umfassen hat; namentlich sind die Betroffenen auch über ihre Rechte zu informieren (SZ). Zu prüfen wäre auch, ob für Datenbearbeitungen, welche die Betroffenen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen oder in ihrem gesellschaftlichen Ansehen erheblich schädigen können, eine Kausalhaftung eingeführt werden sollte (Datenschutz-Forum).

Vier Kantone (AR, BL, FR, SO) bemängeln die Unklarheit des Begriffes der „automatisierten Einzelentscheidung“. Dieser Begriff ist in Gesetz oder Verordnung zu definieren (SO).

B. Lehmann ist der Ansicht, dass eine bessere Anpassung der vorliegenden Bestimmung an die analoge Regelung in der EU-Datenschutzrichtlinie notwendig wäre. Er hält fest, dass die Informationspflicht betreffend automatisierte Einzelentscheidungen nur für natürliche Personen gelten sollte. Er weist weiter darauf hin, dass die EU-Richtlinie automatisierte Entscheidungen, die im Rahmen des Abschlusses oder der Anwendung von Verträgen ergehen, weitgehend vom Verbot ausnimmt, sofern die betroffene Person Gelegenheit hat, ihre berechtigten Interessen gegenüber der bearbeitenden Person geltend zu machen. Die Bestimmung sollte entweder in den öffentlichrechtlichen Teil verschoben oder um einen Ausnahmekatalog ergänzt werden.

6.6 Auskunft über die Herkunft der Daten (Art. 8 Abs. 2 Bst. a)

Fünfzehn Kantone (AG, AR, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, VD, VS, ZH), zwei politische Parteien (Liberale, SP) und acht Organisationen (Datenschutz-Forum, DJS, DSB, frc, kf, Konsumentenschutz, SW, TCS) äussern sich ausdrücklich oder sinngemäss zustimmend zur vorliegenden Bestimmung, welche die Informationspflicht auf die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten ausdehnt. Ein Teil dieser Vernehmlasser möchte die Informationspflicht noch ausdehnen.

Vier Organisationen (SVC, VSI, SUIISA, Swisscom) beantragen die Streichung der vorgeschlagenen Auskunftspflicht. Sie begründen ihre Ablehnung damit, dass legitime Interessen am Quellenschutz nicht berücksichtigt würden (SVC, VSI, SUIISA) und dass eine solche Auskunftspflicht nicht Gegenstand der beiden Motionen „Erhöhte Transparenz“ und „Online-Verbindungen“ bildete.

Dreizehn Kantone (AG, AR, BL, BS, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SH, VD, ZH), die SP und sechs Organisationen (DJS, DSB, frc, kf, Konsumentenschutz, SW) beantragen eine Ausweitung der Auskunftspflicht. Die Beschränkung auf die „verfügbaren Angaben“ sei zu streichen und damit die Auskunftspflicht bezüglich der Herkunft der Daten generell zu verankern. Damit verbunden wäre auch eine Beweislastumkehr: Können keine Angaben über die Herkunft von Daten gemacht werden, hätte der Inhaber der Datensammlung dies zu begründen.

Neun Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Versicherungsverband, VSW; Eventualanträge SUIISA, SVC, VSI) schlagen eine Beschränkung der Mitteilungspflicht auf Fälle vor, in denen die Angabe der Datenherkunft benötigt wird, um Rechtsansprüche geltend zu machen. Auch eine Beschränkung auf besonders schützenswerte Personendaten wäre eventuell denkbar (SUIISA).

Folgende weitere Bemerkungen werden zur vorliegenden Bestimmung angebracht:

- Der Aufwand für die Inhaber der Datensammlungen erhöht sich durch die Einführung dieser Auskunftspflicht (VSW, Lehmann); ihre Umsetzung wäre in der Praxis problematisch (swissbanking).
- Eine Herkunftsangabe nach Kategorien dürfte den Anforderungen dieser Bestimmung genügen (SWICO; Lehmann).
- In vernetzten Systemen ist die Angabe der Quelle nicht durchsetzbar, weil diese nicht unbedingt eruierbar ist (SBB); auch ist nach Datenabgleichen zur Si

Herstellung der Richtigkeit der Daten oft die Herkunft nicht mehr feststellbar (Swisscom).

- Aus dem Wortlaut der Bestimmung ist keine Verpflichtung zur Speicherung der Herkunft der Daten abzuleiten ist (Datenschutz-Forum, Swisscom). Eine dahingehende Auslegung bzw. Konkretisierung der Bestimmung auf Verordnungsebene würde abgelehnt (GL; santésuisse, SDV).
- Die Bestimmung müsste Situationen Rechnung tragen, in denen die Quelle zwar bekannt ist, aber aufgrund legitimer Interessen der Datenlieferanten zumindest während einer bestimmten Zeit geheim gehalten werden muss (SUVA).

6.7 *Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts (Art. 9 Abs. 1 -3 sowie Abs. 5)*

6.7.1 Verweigerung durch Bundesorgane aufgrund einer formellgesetzlichen Grundlage oder wegen überwiegender Interessen Dritter (Art. 9 Abs. 1)

Zu diesem Absatz werden folgende Bemerkungen angebracht:

- Die Frage stellt sich, weshalb die Einschränkungsmöglichkeiten nicht auch für die Fälle von Artikel 7b gelten (SVC, VSI).
- Zu Buchstabe a wäre zu prüfen, ob für Datenbanken, die der Verbrechensprävention und -aufklärung dienen, nicht allgemeine Kriterien zur Einschränkung von Informationspflicht und Auskunftsrecht formuliert werden können (SVP).
- Schliesslich wäre näher auszuführen, wer die in Buchstabe b genannten „Dritten“ sein können und was unter ihren überwiegenden Interessen zu verstehen ist (BS).

6.7.2 Zusätzliche Verweigerungsgründe für Bundesorgane (Art. 9 Abs. 2)

Die SP sowie zwei Organisationen (DJS, SGB) fordern die Streichung bzw. Änderung dieses Absatzes. Ein staatliches Organ soll nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung das Recht haben, Auskünfte zu verweigern; dabei handelt es sich um einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

6.7.3 Verweigerung durch Private, wenn eigene überwiegende Interessen es erfordern und Daten nicht weitergegeben werden (Art. 9 Abs. 3)

Fünf Organisationen (SEHV/Eishockey-Nationalliga/Fussballverband/Fussball-Nationalliga⁸, swiss olympic) bemängeln, dass die kumulativen Voraussetzungen für die Auskunftsverweigerung zu streng sind. Die Einschränkung auf Fälle, in denen keine Weitergabe an Dritte erfolgt, ist nicht praktikabel. Bei Sportveranstaltungen ist ein Datentransfer im Zusammenhang mit Sicherheitsmassnahmen notwendig; dabei ist es entscheidend, dass die Betroffenen keine Kenntnis davon erlangen können, welche sie betreffenden Daten den Sicherheitsverantwortlichen bekannt sind.

6.7.4 Pflicht zum Nachholen der Information, wenn Verweigerungsgründe nachträglich wegfallen (Art. 9 Abs. 5)

Acht Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Datenschutz-Forum, dcl, santésuisse, swissbanking, Swisscom, Versicherungsverband) sprechen sich gegen die nachträgliche Informationspflicht, so wie sie im Entwurf vorgeschlagen

⁸ Gemeinsame Stellungnahme

wird, aus. Die nachträgliche Informationspflicht würde in der Praxis zu unverhältnismässigen organisatorischen und administrativen Aufwänden und Problemen führen; die Betroffenen können jederzeit ein neues Gesuch stellen. Die Bestimmung ist zu streichen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Swisscom, Versicherungsverband). Wenigstens ist die Zeitspanne, während der die Verpflichtung gilt, zu befristen (Datenschutz-Forum); oder die Nachholpflicht müsste generell klarer umschrieben werden (dcl).

6.8 Datenbearbeitung durch Dritte (Art. 10a)

Der Kanton VS und das Datenschutz-Forum stimmen der vorgeschlagenen Verschiebung der Bestimmung von Artikel 14 DSG vom öffentlichrechtlichen in den allgemeinen Teil ausdrücklich zu.

Fünf Organisationen (santésuisse, SVC, swissbanking, Versicherungsverband, VSI) sind der Ansicht, der neue Buchstabe c enthalte keinerlei materielle Neuerungen und beantragen daher dessen Streichung.

Vierzehn Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, VD, ZH), die SP sowie vier Organisationen (DSB, DJS, frc, Konsumentenschutz) sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Ergänzung des bisherigen Artikel 14 DSG um die Pflicht des Auftraggebers zur Gewährleistung der Datensicherheit – zumindest in einer zukunftsgerichteten Perspektive – nicht genügt und schlagen weitere Ergänzungen – namentlich eine ausdrückliche Festlegung materieller Schranken – vor.

Auf Stufe des formellen Gesetzes wären folgende Punkte zu regeln: Weisungs- und Kontrollrechte bzw. -pflichten des Auftraggebers; Gewährleistung der Datensicherheit durch den Auftragnehmer (Sicherheitskonzept, technische und organisatorische Massnahmen); Weitergabe an Subunternehmer, Rechte der Betroffenen sowie besondere Geheimhaltungspflichten (AG, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, VD, ZH; DSB, DJS). Die Bestimmung ist um Regelungen bezüglich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Dritten und der Weisungs- und Kontrollpflichten des Auftraggebers zu ergänzen (SP; frc).

Die Treuhandkammer schlägt eine konkretere Formulierung von Buchstabe c – analog zur Outsourcing-Richtlinie der Eidgenössischen Bankenkommission – vor. Der Auftraggeber soll zur periodischen Überprüfung der Datensicherheit beim Dritten verpflichtet werden, wobei er sich dabei auf Berichte anerkannter Prüfungsorgane stützen könnte.

6.9 Abschaffung der Registrierpflicht für Private (Art. 11 und 20a)

Der Kanton FR, die Liberale Partei und drei Organisationen (SGPG, TCS, VIT) begrüssen die Abschaffung der Pflicht für die Privaten, ihre Datensammlungen anzumelden.

Drei Organisationen (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRI) bezweifeln die Notwendigkeit einer Registrierpflicht auch für die Bundesbehörden und befürworten aus Spargründen deren Abschaffung. Der Kanton FR fragt sich ebenfalls, ob die Register nicht auch für die Behörden aufgehoben werden könnten. Der SAV dagegen begrüsst die Beibehaltung der Meldepflicht für die Bundesorgane.

Zehn Kantone (AG, BE, BL, LU, NE, NW, OW, SH, VD, ZH) und drei Organisationen (DSB, SVC, VSI) haben angesichts der vorgeschlagenen Verstärkung der Informationspflichten keine Einwände gegen die Abschaffung der Meldepflicht für die Privaten, fragen sich indessen, ob diese Regelung konsistent ist. Die Register erfüllen das Transparenzbedürfnis vermutlich effizienter (SVC, VSI). Verschiedene mögliche Alternativen werden erörtert:

- Eine generelle Abschaffung der Register (so auch der Kanton UR und die Stiftung für Konsumentenschutz);
- die Beibehaltung der Register unter Anpassung an das EU-Recht (dahingehend auch GR; kf; Konsumentenschutz);
- eine Beschränkung der Registrierpflicht – sowohl für die Privaten als auch die Behörden – auf Datensammlungen, die besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten (so auch AR, GL, GR).

Der Kanton GE will der Abschaffung der Registrierpflicht nur zustimmen, wenn Betroffene, deren besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ohne ihr Wissen gesammelt wurde, nach den Regeln von Art. 7a informiert werden.

Zwei Kantone (BS, GR) und sechs Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Datenschutz-Forum, frc, swissbanking, Versicherungsverband) wenden sich gegen die Abschaffung der Registrierpflicht.

Es wird dabei wie folgt argumentiert: Die Register sind das einfachste Mittel, um Grundlage und Inhalt einer Datensammlung in Erfahrung zu bringen (GR). Der geltende Artikel 11 DSG ist unverändert beizubehalten, denn die Register tragen dem Transparenzbedürfnis in genügend Umfang und auf effiziente Art und Weise Rechnung (economiesuisse, Arbeitgeberverband, swissbanking, Versicherungsverband). Die Registrierpflicht wird den vorgeschlagenen Informationspflichten vorgezogen (Datenschutz-Forum). Die Register vereinfachen für die Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Rechte; die Abschaffung der Registrierpflicht ist daher nicht ausreichend begründet (frc). Das Problem einer wirksamen Kontrolle der Verpflichteten ist weiterhin ungelöst; auf kantonaler Ebene wurden insgesamt gute Erfahrungen mit den Registern gemacht (BS). Die Abschaffung der Meldepflicht sollte – auch im Hinblick auf die Harmonisierung mit dem EU-Recht – nochmals überdacht werden (BS).

6.10 Persönlichkeitsverletzungen (Art. 12 Abs. 2 Bst. a)

Die SP und der SGB beantragen die Streichung von Artikel 12 Absatz 2 DSG, da der Begriff „Rechtfertigungsgrund“ ihrer Ansicht nach viel zu breit gefasst ist, um als gesetzliche Grundlage für die Abweichung von fundamentalen Grundsätzen des Gesetzes dienen zu können.

6.11 Rechtsansprüche und Verfahren (Art. 15 Abs. 1 und 3; Art. 15a)

Sechs Kantone (GE, GL, SO, VD, UR, VS) und drei Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale) sowie drei Organisationen (FMH, FSP, SW) stimmen dem vorgeschlagenen Ausbau des Rechtsschutzes für die Betroffenen zu. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs von Artikel 15 auf die gesamte Datenbearbeitung ist zu begrüßen (GE).

Zwölf Kantone (AR, AG, BE, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, VD) und sechs Organisationen (acsi, DJS, DSB, kf, Konsumentenschutz, Pro mente sana association romande) weisen auf die Schwierigkeit der Durchsetzung der den Betroffenen zustehenden Rechtsansprüche in der Praxis hin und schlagen folgende zusätzlichen Massnahmen vor, um die Stellung der Betroffenen zu verbessern:

- Es wäre eventuell angezeigt, den Betroffenen im Privatrechtsbereich griffigere Instrumente zur Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung zu stellen (AG, BE, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, VD; DJS, DSB, kf, Konsumentenschutz) so wie dies z.B. im Arbeits- oder Mietrecht der Fall ist. Dabei wäre allerdings zu berücksichtigen, dass im Datenschutzrecht nicht nur vertragliche Beziehungen betroffen sind (BE);
- es wäre zu prüfen, ob die Geltendmachung der Rechte nach DSGVO auch im Zivilverfahren nicht grundsätzlich kostenlos sein sollte (AR);
- die Beweislast könnte für die Betroffenen analog zur Regelung in Artikel 13 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (SR 241) erleichtert werden (acsi);
- Die Rechte von Personen, die psychisch nicht in der Lage sind, die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu ergreifen, könnten mit Präventionsmassnahmen, die vom Datenschutzbeauftragten durchzuführen und zu überprüfen wären, besser gewahrt werden (Pro mente sana association romande).

Der Kanton FR sowie elf Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, SVC, swissbanking, Swisscom, TCS, VIT, Versicherungsverband, VSI, VSW) beantragen die Streichung von Artikel 15a. Es wird darauf hingewiesen, dass ein solches Verfahren von der Motion „Erhöhte Transparenz“ nicht verlangt wird. Darüber hinaus wird – namentlich in Fällen, in denen eine Vertragsbeziehung besteht – ein erhebliches Missbrauchspotential befürchtet; auch werden praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung vorausgesagt. Die bestehenden zivilprozessrechtlichen Mittel werden als für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ausreichend betrachtet.

Drei Vernehmlasser (dcl, VIT [Eventualantrag]; Lehmann) verlangen eine Präzisierung bezüglich des Ausdrucks „bearbeiten“ in Artikel 15a Absatz 1. Dieser Begriff umfasst auch Aufbewahren und Vernichten von Daten; die Untersagung kann sich kaum auf diese Teilgehalte beziehen (B. Lehmann). Der VIT schlägt vor, das ausschliessliche Aufbewahren, Archivieren oder Speichern von Daten bis zu einer Entscheidung über die Untersagung oder deren Rückzug zuzulassen, sofern der Inhaber der Datensammlung innert 10 Tagen einen Rechtfertigungsgrund geltend gemacht hat.

Für verschiedene Vernehmlasser (SAV, Verband Kreditbanken, ZEK, Versicherungsverband [Eventualantrag]; B. Lehmann) besteht Unklarheit darüber, ob ab dem Kenntnis des Rechtfertigungsgrundes durch die betroffene Person die Datenbearbeitung weiterhin verboten ist. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hin:

- Die Datenbearbeitung muss auch während einer pendenten Untersagung weitergehen können, wenn offensichtlich ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Sonst würde sich eine inakzeptable Erschwerung der Datenbearbeitung ergeben (Verband Kreditbanken, ZEK, Versicherungsverband [Eventualantrag]; Lehmann).

- Fraglich ist, ob das Recht auf Untersagung mit Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist untergeht. Wenn nicht, könne immer wieder ein neues Untersagungsbegehren gestellt werden (B. Lehmann).
- Ist die betroffene Person für allfällig durch die Untersagung verursachten Schaden ersatzpflichtig (SAV)?

Weitere zu den neuen Bestimmungen vorgebrachte Bemerkungen:

- Zehn Kantone (AR, AG, BE, BL, GR, LU, NW, OW, SH, ZH) sowie zwei Organisationen (DJS, DSB), weisen darauf hin, dass die neu eingeführte Terminologie – namentlich die Begriffe der „Untersagung“ sowie der „Einstellung der Datenbearbeitung“ Auslegungsfragen aufwerfen werden bzw. zu präzisieren sind.
- Für die Mitteilung der Rechtfertigungsgründe durch den Inhaber der Datensammlung sollte im Gesetz eine Frist verankert werden (BS, VD).
- Die Frist, innert der der Richter anzurufen ist (Art. 15a Abs. 3), sollte von zehn auf 30 Tage verlängert werden (Liberale).
- Die starre Ausnahmeregelung für Daten, die im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums veröffentlicht werden (Art. 15a Abs. 4), ist störend, soweit besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile betroffen sind (SW).
- Das Verfahren, wie es in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehen ist, würde unnötig oft zur Klageerhebung provozieren. Es wäre namentlich dahingehend zu präzisieren, dass Datensammlungen, die betrieblichen Zwecken dienen oder bei deren Sperre nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, nicht oder nur gegen Sicherstellung von eventuellen Schadenersatzforderungen gesperrt werden können (SWICO).
- B. Lehmann ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung des Widerspruchsrechtes nicht mit der EU-Datenschutzrichtlinie kompatibel ist.

6.13 Verantwortliches Organ (Art. 16 Abs. 3 und 4)

Dreizehn Kantone (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, ZH) sowie drei Organisationen (DSB, FSP, santésuisse) sind mit diesen erweiterte Kontrollbefugnissen für die Bundesbehörden gegenüber kantonalen Organen oder Dritten, die mit ihnen zusammen Daten bearbeiten, grundsätzlich einverstanden.

Sie halten aber fest, dass auch die kantonalen Organe Kontrollen bei Bundesorganen durchführen können müssten, wenn diese Datensammlungen mit bearbeiten, die gestützt auf kantonales Recht errichtet wurden (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, ZH; DSB). Der Kanton TG verlangt, dass die angewendeten Kriterien vorher bekanntgemacht werden. Santésuisse weist darauf hin, dass die Krankenversicherer im Bereich der obligatorischen Grundversicherung die Funktion von Bundesorganen haben und daher Kontrollen durchführen könnten, wenn sie mit Leistungserbringern gemeinsam Personendaten bearbeiten.

Zwei Kantone (FR, VD) lehnen die vorgesehene Kontrolltätigkeit der Bundesorgane ab. Dafür werden grundsätzliche und praktische Erwägungen ins Feld geführt (FR) und es wird darauf hingewiesen, dass die Kontrolltätigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht ausgeweitet werden soll (VD).

Der Kanton TG schlägt weiter vor, es sei auch zwischen Organen des Bundes und den Kantonen die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen über die Ausübung der Kontrolle vorzusehen.

6.14 Rechtsgrundlagen (Art. 17 Abs. 2)

Der Kanton GE begrüsst die mit Absatz 2 Buchstabe c eingeführte Änderung, dass die Bearbeitung im Falle von allgemein zugänglichen Daten nur zulässig sein soll, wenn die Betroffenen sie nicht ausdrücklich untersagt haben.

Sieben Kantone (BL, GR, LU, NW, OW, SH, VD) sowie die DJS und die DSB sind der Ansicht, dass diese Ergänzung keine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht bringt. Für einen Teil dieser Vernehmlasser ist auch das Verhältnis der diesbezüglichen Untersagung zur Untersagung nach Art. 15a unklar (LU, NW, OW, SH, VD; DSB).

Die SP und der SGB beantragen die Streichung von Absatz 2 Buchstabe c. Sie befürchten, dass diese Bestimmung als Grundlage dafür dienen könnte, dass besonders schützenswerte Personendaten – wie etwa öffentlich geäußerte politische Ansichten einer Person – gesammelt und registriert werden könnten. Darin sehen sie eine potentiell schwerwiegende Gefährdung für die Meinungsäusserungsfreiheit. Auch die SIUG ist der Ansicht, ein automatisches Beschaffen und Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten sollte auch dann untersagt werden, wenn diese Daten bereits unabhängig voneinander veröffentlicht worden sind; dabei ist an die automatische Verbindung solcher Daten zu Persönlichkeitsprofilen zu denken.

6.15 Automatisierte Datenbearbeitungen vor Inkrafttreten einer formellen gesetzlichen Grundlage (Art. 17a)

Drei Kantone (GL, JU, VS) sowie zwei politische Parteien (Jungfreisinnige, Liberale) und vier Organisationen (frc, FSP, SGPG, SW) äussern sich ausdrücklich zustimmend gegenüber der neuen Bestimmung, nach der eine automatisierte Datenbearbeitung durch den Bundesrat unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Inkrafttreten einer formellgesetzlichen Grundlage bewilligt werden kann.

Allerdings werden mit der grundsätzlichen Zustimmung auch einige Vorbehalte angebracht: Die Frist von drei Jahren sei zu lang (Jungfreisinnige); ein Rückgriff auf diese Bestimmung dürfe nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in denen die Dringlichkeit ausgewiesen ist (GL); sämtlichen Schutzmechanismen müssten bereits in der Testphase zur Anwendung kommen (frc). Dem Datenschutzbeauftragten sollten in diesem Zusammenhang weitergehende Kompetenzen als lediglich die Kompetenz zur Abgabe einer Empfehlung zukommen (JU).

Zwölf Kantone (AG, AR, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, VD, ZH), die SP und drei Organisationen (DJS, DSB, Konsumentenschutz) beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb ausgerechnet bei der automatisierten Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten auf die Sicherung einer formellgesetzlichen Grundlage verzichtet werden sollte.

Eine Reihe von Verschärfungen wird – überwiegend im Sinne von Eventualanträgen – vorgeschlagen:

- Beschränkung der Pilotversuche auf die Einrichtung von Abrufverfahren (BL, BS, LU, NE, NW, OW, SH, ZH; DSB);
- kein Pilotbetrieb bei ablehnender Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten (AG, LU, NW, OW, VD; DSB), bzw. Nichtbefolgen einer abweichenden Stellungnahme nur bei Vorliegen zwingender Gründe (AR);
- Erfordernis einer kumulativen Erfüllung der in Absatz 1, Buchstaben a-c formulierten Bedingungen (AG, AR, GL, LU, NW, OW, SZ, VD; DSB);
- Festlegen einer Höchstdauer für den Versuchsbetrieb bzw. Regelung dahingehend verschärfen, dass innert der Frist nicht bloss ein Entwurf vorliegen muss (BL, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, ZH; DSB, Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRI).

6.16 Datenbekanntgabe durch Bundesorgane (Art. 19 Abs. 1 Bst. b, c und e)

Buchstabe b: Sechs Kantone (GR, LU, NW, OW, SH, VD) und die DSB begrüssen diese Bestimmung (Einwilligung der Betroffenen im Einzelfall gemäss den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 5) ausdrücklich.

Buchstabe c: Sechs Kantone (GR, LU, NW, OW, SH, VD) und die DSB sind der Meinung, dass dieser Rechtfertigungsgrund (keine ausdrückliche Untersagung der Bekanntgabe allgemein zugänglicher Daten) – ähnlich wie die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung – unklar ist. Die SP und der SGB lehnen die vorgeschlagene Änderung ab.

Buchstabe e: Neun Kantone (BE, BL, GR, LU, NE, NW, OW, VD, ZH) und die DSB sind der Ansicht, dass nicht hinreichend dargelegt wird, weshalb der in Buchstabe e vorgesehene Rechtfertigungsgrund (Daten, die sich auf das Wirken von Personen des öffentlichen Lebens in der Öffentlichkeit beziehen) erforderlich ist. Zwei Kantone (AR, GL) und drei Organisationen (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRI) lehnen die vorgeschlagene Änderung ab.

Die SWX schlägt die Schaffung eines neuen Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 mit folgendem Wortlaut vor: „*Bundesorgane dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn der Zweck eines Gesetzes im formellen Sinn dies verlangt.*“

6.17 Datensammlungen von Bundesorganen (Art. 20a)

vgl. Ziff. 6.9

6.18 Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv (Art. 21)

Der Kanton SZ beantragt, es sei vorzuschreiben, dass die Vernichtung von Personendaten zu protokollieren ist.

6.19 Stellung des Datenschutzbeauftragten (Art. 26 Abs. 2 und 3)

Der Kanton GE und zwei Organisationen (Datenschutz-Forum, SAV) begrüssen die beabsichtigte Stärkung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten – indem ihm ein eigenes Budget zugestanden wird – ausdrücklich.

Fünf Kantone (BL, LU, NW, OW, VD) und drei Organisationen (DSB, FMH, kf) beantragen Ergänzungen. Die Bestimmung hätte festzuhalten, dass das Budget des Datenschutzbeauftragten „angemessen“ sein müsse; seine Kompetenzen werden

im Privatrechtsbereich ausgeweitet; er wird entsprechende Ressourcen benötigen, um diese Aufgaben erfüllen zu können.

Das Centre Patronal und die Chambre vaudoise des arts et métiers können dagegen die Notwendigkeit der Funktion eines Datenschutzbeauftragten nicht nachvollziehen. Wird diesbezüglich kein Nachweis erbracht, ist sie abzuschaffen.

6.20 Beschwerdebefugnis für den Datenschutzbeauftragten gegenüber Entscheiden der Departemente oder der Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 6)

Zehn Kantone (AG, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, VD), drei politische Parteien (FDP, Jungfreisinnige, Liberale) und acht Organisationen (Datenschutz-Forum, DSB, DJS, FMH, frc, FSP, kf, SAV) sowie B. Lehmann begrüssen die Einführung eines Beschwerderechts für den Datenschutzbeauftragten.

Fünf Organisationen (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRI, Santéuisse, Versicherungsverband) lehnen die Neuerung ab. Die Befugnis von Bundesorganen zur Beschwerde gegenüber anderen Bundesorganen sei generell nicht sinnvoll bzw. dem schweizerischen Recht unbekannt (Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRI, Versicherungsverband). Der klar geäußerte Willen der Bundesversammlung, ein solches Beschwerderecht nicht einzuführen, sei zu respektieren; die Vereinbarkeit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung mit dem Zusatzprotokoll sei deshalb auf andere Weise sicherzustellen (santéuisse).

Das Bundesgericht, die FDP und der SAV beantragen, es sei klarzustellen, ob der Datenschutzbeauftragte einen Entscheid der Datenschutzkommission ans Bundesgericht weiterziehen kann. Falls eine Beschränkung beabsichtigt ist fragt sich, ob diese mit Artikel 1 Ziffer 2a des Zusatzprotokolls zur Konvention STE 108 vereinbar wäre. Eine Ungleichbehandlung gegenüber der Datenschutzkommission beim Weiterzug wäre nicht zu rechtfertigen (FDP).

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass auch die kantonalen Aufsichtsbehörden Beschwerderechte erhalten müssen (AG, BL, GR, LU, NW, OW, SH, VD; DSB).

6.21 Aufsicht über kantonale Organe (Art. 27a)

Die Kantone GE und JU begrüssen die Ausweitung der Aufsichtskompetenz des Datenschutzbeauftragten gegenüber kantonalen Stellen.

Der Kanton VD lehnt diese Bestimmung ab, da die Mehrheit der Kantone über eine Datenschutzgesetzgebung verfügt. Die Schaffung eines weiteren Aufsichtsinstruments im Rahmen des Vollzugsföderalismus wird nicht als notwendig erachtet.

Zwölf Kantone (AG, AR, BE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, ZH) und die DSB stellen die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmung mit der Abgrenzung zwischen Bundeskompetenz und kantonaler Kompetenz im Datenschutzbereich in Frage.

Die SP und der SGB beantragen über die vorgeschlagene Neuerung hinaus eine ausdrückliche Erweiterung der Aufsichtskompetenzen des Datenschutzbeauftragten

ten bezogen auf solche Daten, die im Rahmen eines interkantonalen Konkordats beschafft wurden.

Folgende Anträge und Bemerkungen werden im weiteren zur vorgeschlagenen Bestimmung angebracht:

- Es sei im Gesetz festzuhalten, dass sich die Aufsichtsbehörden des Bundes mit denjenigen der Kantone für die Ausübung der Aufsicht zu koordinieren haben (AG, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, ZH; DSB);
- die kantonalen Aufsichtsbehörden müssten ihrerseits bei Bundesorganen den Datenschutz überprüfen können (AG, BE, BS, GR, LU, NE, NW, OW, SH, ZH; DSB);

6.22 Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten im Privatrechtsbereich (Art. 29 Abs. 1 Bst. b, c, d sowie Abs. 2)

Sechs Kantone (BL, LU, NW, SH, VD, ZH) und die DSB begrüssen die Ausweitung der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten im Privatrechtsbereich. Der Datenschutzbeauftragte ist auch mit den entsprechenden Mitteln auszustatten, um diese neuen Aufgaben erfüllen zu können (BL, LU, NW, VD, ZH; DSB).

Die FRI lehnt die Möglichkeit des Datenschutzbeauftragten im Privatrechtsbereich Beschwerde zu führen auch ab, soweit sie heute besteht. Es hätte allein den betroffenen Privaten zuzukommen, ihre Rechte zu verteidigen.

Das Datenschutz-Forum weist darauf hin, dass der Datenschutzbeauftragte heute bisweilen in seinen Berichten oder in öffentlichen Äusserungen bestimmte Datenbearbeitungen als unzulässig bezeichnet. Die betroffenen Inhaber der Datensammlungen sollten in diesen Fällen einen Rechtsanspruch auf Erlass einer Empfehlung des Datenschutzbeauftragten haben oder die Rechtmässigkeit auf dem Weg einer Feststellungsklage an die Datenschutzkommission abklären lassen können.

6.22.1 Möglichkeit von Sachverhaltsabklärungen durch den Datenschutzbeauftragten bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen (Art. 29 Abs. 1)

Vier Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, Versicherungsverband) sprechen sich für eine Streichung von Bst. b aus. Ihrer Ansicht nach ist diese Neuerung von der Motion „Erhöhte Transparenz“ nicht gefordert. Bei allfälligen Persönlichkeitsverletzungen sollen weiterhin die Zivilgerichte zuständig bleiben.

6.22.2 Akteneinsichtsrecht des Datenschutzbeauftragten (Art. 29 Abs. 2)

Fünf Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, santésuisse, swissbanking, Versicherungsverband) verlangen den Verzicht auf das vorgeschlagene Recht des Datenschutzbeauftragten, im Rahmen von Sachverhaltsabklärungen vom Bearbeiter eine Liste der Datensammlungen zu verlangen.

Diese Forderung wird wie folgt begründet: Die Neuerung sei von der Motion „Erhöhte Transparenz“ nicht gefordert (economiesuisse/ Arbeitgeberverband, santésuisse, Versicherungsverband). Ausserdem würde sich dieses Recht nach dem Wortlaut auf *sämtliche* Datensammlungen beziehen, während nach dem

geltenden Art. 11 DSGVO Datensammlungen nur in bestimmten Fällen angemeldet werden müssen (swissbanking).

6.23 Strafbestimmungen (Art. 34)

Sieben Organisationen (economiesuisse, Arbeitgeberverband, SWICO, Swisscom, Versicherungsverband, VIT, VSW) und B. Lehmann sprechen sich gegen die Androhung einer Strafe für den Fall der Verletzung der Informationspflichten aus. Diese seien – zumindest teilweise – zu ungenau umschrieben; damit genügt die Androhung einer Strafe für den Fall ihrer Verletzung dem Bestimmtheitsgebot und damit dem strafrechtlichen Prinzip der Gesetzmässigkeit nicht.

15 Kantone (AR, AG, BL, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZH) sowie sechs Organisationen (acsi, frc, DJS, DSB, kf, Konsumentenschutz) wollen die Strafbestimmungen auf weitere Tatbestände ausdehnen.

So soll das Weiterbearbeiten trotz Untersagung als Officialdelikt unter Strafe gestellt werden (AG, BL, GR, LU, NW, OW, SH, VD, ZH; acsi, DJS, DSB, kf, Konsumentenschutz). Zumindest müsse die Bestimmung festhalten, dass sich der Inhaber der Datensammlung strafbar macht, wenn er die Datenbearbeitung nicht unterbricht bzw. unterlässt (AR, GL, SO, SZ, UR; frc). Die Strafandrohung sollte sich auch auf eine Verletzung von Artikel 4 beziehen, denn die Datenbeschaffung ist der Ausgangspunkt jeder Bearbeitung (GE).

6.24 Vollzug durch die Kantone (Art. 37 Abs. 1)

Zwei Kantone (VD, ZH) sowie die Jungfreisinnigen und die FSP begrüssen den Vorschlag einer Festlegung von Mindeststandards für die Datenschutzvorschriften der Kantone.

Sieben Kantone (AG, BE, BL, LU, NW, OW, SH) und die DSB sind der Ansicht, dass die Kantone nicht verpflichtet werden sollen, Register der Datensammlungen zu führen. Insbesondere in den Kantonen, die das Öffentlichkeitsprinzip kennen, seien solche Register nicht sinnvoll.

Für zwei Kantone (GL, ZH) und B. Lehmann müsste im Gesetz umschrieben werden, wann ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

Der Kanton BE gibt zu bedenken, dass mit Art. 37 ziemlich weit in die kantonale Datenschutzhöhe eingegriffen wird. Umfassende Abklärungen bezüglich der Auswirkungen der Revision auf die Kantone wären deshalb zu begrüssen.

6.25 Übergangsbestimmungen

Der Kanton GL und SWX sind der Ansicht, dass die Übergangsfrist zu kurz bemessen ist. Der Kanton GL hält zumindest zwei Jahre für angemessen.

Der Kanton GE ist der Ansicht, dass die Interessen derjenigen Betroffenen nicht gewahrt seien, deren Personendaten ohne Information des Datenschutzbeauftragten beschafft wurden. Die Inhaber der Datensammlungen müssten verpflichtet werden, die Betroffenen nach den Anforderungen von Art. 7a zu informieren; unter Androhung der in Art. 34 neu vorgesehenen Strafen. Dafür könnte die Übergangsfrist um ein Jahr verlängert und eine Ausnahmeklausel analog zu derjenigen

in Artikel 7a Absatz 3 (Information nur, wenn kein unverhältnismässiger Aufwand) vorgesehen werden.

Der SAV verlangt, es sei klarzustellen, dass die Einsicht in bereits beschaffte und registrierte Daten weiterhin zu gewähren ist sowie dass die Informationspflicht nach Abs. 7a bereits anwendbar ist, wenn Daten während der Übergangsfrist beschafft werden.

Swissbanking verlangt, die Nichtrückwirkung der Anwendung der Informationspflicht nach Artikel 7a müsste aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden.

B. Lehmann bemängelt, dass bezüglich der Änderung von Artikel 8 keine Übergangsfrist vorgesehen ist.

Vernehmlassungsverfahren betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung

Liste der Vernehmlassungsadressaten / Liste des destinataires / Lista dei destinatari

1. Eidgenössische Gerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Schweizerisches Bundesgericht
Mon-Repos
1000 Lausanne 14 | <ul style="list-style-type: none"> - Eidgenössisches
Versicherungsgericht
Adligenswilerstrasse 24
6006 Luzern |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2. Kantonsregierungen /Gouvernements cantonaux / Governi cantonali

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Staatskanzlei des Kantons Zürich
Kaspar Escher-Haus
8090 Zürich | <ul style="list-style-type: none"> - Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern | <ul style="list-style-type: none"> - Standeskanzlei des Kantons Uri
Justizdirektion
Postfach
6460 Altdorf 1 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Postfach
6431 Schwyz | <ul style="list-style-type: none"> - Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Rathaus
6060 Sarnen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Rathaus
6370 Stans | <ul style="list-style-type: none"> - Regierungskanzlei des Kantons Glarus
8750 Glarus |
| <ul style="list-style-type: none"> - Staatskanzlei des Kantons Zug
Postfach 156
6301 Zug | <ul style="list-style-type: none"> - Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
1700 Fribourg |

- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Rathaus
4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Postfach
4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
Rathaus
8200 Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden
7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau
8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
6501 Bellinzona
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
Château cantonal
1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Château
2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
Rue de l'Hôtel-de-Ville 2
1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
Rue du 24-Septembre 2
2800 Delémont

3. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

- Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)
Postfach 6136
3001 Bern
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
Postfach 5835
3001 Bern
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz)
Postfach
3001 Bern
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
Brückfeldstrasse 18
3000 Bern 26
- Liberale Partei der Schweiz (LPS)
Postfach 7107
Spitalgasse 32
3001 Bern
- Parti Suisse du Travail (PST) - POP
25, rue du Vieux-Billard
Case postale 232
1211 Genève 8
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Josefstrasse 32
Postfach 7334
8023 Zürich
- Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
- Schweizer Demokraten (SD)
Postfach 8116
3001 Bern
- Lega dei Ticinesi
casella postale 2311
Via Monte Boglia 7
6901 Lugano
- Christlich-soziale Partei (CSP)
Frau Monika Bloch Süss
Präsidentin CSP
Bruneggweg 4
8002 Zürich
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
Postfach 717
3607 Thun
- Grünes Bündnis (GB)
Neubrückestrasse 17
3012 Bern

4. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie / Federazioni centrali dell'economia

- economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmer
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
Haus der Schweizer Bauern
Laurstrasse 10
5201 Brugg

- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVG)
 Aeschenplatz 7
 Postfach 4182
 4002 Basel
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
 Monbijoustrasse 61
 Postfach 64
 3000 Bern 23
- Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)
 Hopfenweg 21
 Postfach 5775
 3001 Bern
- Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände (VSA)
 Hopfenweg 21
 Postfach 8552
 3001 Bern
- Schweiz. Kaufmännischer Verband (SKV)
 Hans Huber-Strasse 4
 Postfach 687
 8027 Zürich

5. Weitere Organisationen und Verbände / Autres organisations et associations / Altre organizzazioni e associazioni

- Associazione consumatrici della Svizzera italiana
 Via Lambertenghi 4
 6900 Lugano
- Wissenschaftliche Vereinigung zur Pflege des Wirtschafts- und Konsumentenschutzes (VKR)
 Toblerstrs. 97/Neuhausstr. 4
 Postfach 763
 8044 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
 Monbijoustrasse 61
 Postfach
 3000 Bern 23
- Konsumentenforum Schweiz (KF)
 Grossmannstrasse 29
 Postfach 294
 8037 Zürich
- Fédération romande des consommateurs
 Rue de Genève 7
 Case postale 2820
 1002 Lausanne
- Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer
 Römerstrasse 20
 Postfach
 4502 Solothurn
- Schweiz. Versicherungsverband SVV
 C.F. Meyer-Strasse 14
 Postfach 4288
 8022 Zürich
- Schweizerischer Juristenverein
 Postfach 1954
 4001 Basel

- Schweiz. Verband Creditreform (SVC)
 Teufenerstr.36
 9000 St. Gallen
- Verband Schweiz. Kreditbanken und
 Finanzierungsinstitute
 Löwenstr. 55/57
 8023 Zürich

- Schweiz. Adressen- und Werbezentrale (AWZ)
 Hirschengraben 7
 3001 Bern
- Verband von Wirtschaftsauskunfteien in der Schweiz (VWA)
 c/o Dun & Bradstreet (Schweiz) AG
 Postfach
 8010 Zurich

- Schweiz. Informatikkonferenz (SIK)
 Petersgraben 52
 Postfach
 4003 Basel
- Schweizer Direktmarketing Verband (SDV)
 Postfach
 8708 Männedorf

- Fédération suisse des journalistes (FSJ)
 Grand-Places 14a
 Case postale 316
 1701 Fribourg
- Schweizerischer Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV)
 Alderstr. 40
 Postfach
 8034 Zürich

- Swiss Mail, die Private Post
 Vertragsorganisationen
 Birsigstr. 79
 4054 Basel
- La Poste suisse
 Viktoriastr. 21
 3030 Bern

- SwissICT
 Badstr. 7
 Postfach 1345
 5401 Baden
- Schweizer Werbung (SW)
 Kappelergasse 14
 8022 Zürich

- Stiftung der Schweizer Werbung für die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation
 Kappelergasse 14
 Postfach 4675
 8022 Zürich
- Information Systems audit and control association (ISACA)
 c/o Daniela S. Gschwend
 Swiss Re
 Mythenquai 50/60
 8022 Zürich

- DSB+CPD. CH
c/o Markus Siegenthaler
Justiz-, Gemeinde und Kirchensdirektion des Kantons Bern
Datenschutzaufsichtsstelle
Münstergasse 2
3011 Bern
- Kantonale Ausgleichskasse Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
Postfach 368
9016 St. Gallen
- Ausgleichskasse EXFOUR
Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
Postfach
4010 Basel
- IV-Stelle
Konferenz der IV-Stellen
Stansstadenstrasse 54
6371 Stans
- SUVA
Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
- ASIP
Schweiz. Pensionskassenverband
Herrn Walser
Talstrasse 20
8001 Zürich
- Vereinigung der Kantonsärzte der Schweiz
Dr. med. H. Binz
Präsident
Gesundheitsamt
Ambassadorenhof
4509 Solothurn
- FMH Verbindung der Schweizer Aerzte (FMH) Generalsekretariat
Elfenstrasse 18
Postfach 293
3000 Bern 16
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH
Dr. med. H. H. Brunner
Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 16
- Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie
J. Cl. Piffarretti
Via Praccio 13 (Lugano)
6900 Massagno
- Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie
Dr. D. Lew
Hôpital cantonal
rue Micheli-du-Crest 24
1205 Genève
- Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen
Prof. Dr. U. Ackermann-Liebrich
Präsidentin
Institut für Sozial- und Präventivmedizin
4051 Basel

- Aids-Hilfe Schweiz
Konradstr. 20
8005 Zürich
- KOGES
Schweizerische Kommission für Gesundheitsstatistik
Prof. Dr. med. F. Paccaud
Président
Institut Universitaire de Médecine sociale et Préventive
Rue du Bugnon 17
1005 Lausanne
- SRK
Schweizerisches Rotes Kreuz
Zentrallaboratorium
Dr. med. U. Bauerfeind
Wankdorfstrasse 10
3000 Bern 22

Vernehmlassungsverfahren betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung

Vernehmlassungsadressaten und weitere Organisationen, welche Stellungnahmen eingereicht haben

1. Vernehmlassungsadressaten (73)

Eidgenössische Gerichte (2)
Kantonsregierungen (26)
Politische Parteien (13)
Organisationen (32)

2. Vernehmlassungsadressaten, welche geantwortet haben (87)

2.1 Eidgenössische Gerichte (2)

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale

Eidgenössisches Versicherungsgericht
Tribunal fédéral des Assurances
Tribunale federale delle assicurazioni

2.2 Kantone (25)

Sämtliche Kantonsregierungen mit Ausnahme des Kantons TI

2.3 Politische Parteien (5)

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)
Parti radical-démocratique suisse (PRD)
Partito liberale-radical svizzero (PLR)

Jungfreisinnige Schweiz
Jeunes Radicaux suisses
Giovani Liberali Radicali Svizzeri

Liberale Partei der Schweiz (LPS)
Parti libéral suisse (PLS)

Schweizerische Volkspartei (SVP)
 Union Démocratique du Centre (UDC)
 Unione Democratica di Centro (UDC)

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
 Parti Socialiste Suisse (PS)
 Partito Socialista Svizzero (PS)

2.4 Organisationen (17)

Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (acsi)

Die schweizerische Post
 La Poste Suisse
 La Posta Svizzera

Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB)
 Les Commissaires suisses à la protection des données (CPD)

Fédération Romande des Consommateurs (frc)

Konsumentenforum der Schweiz (kf)

Schweizer Direktmarketing Verband (SDV)
 Association Suisse de Marketing Direct

Schweizer Werbung (SW)
 Publicité Suisse (PS)
 Pubblicità Svizzera (PS)

Schweizerische Bankiervereinigung (swissbanking)
 Association suisse des banquiers (swissbanking)
 Associazione Svizzera dei Banchieri (swissbanking)

Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)
 Conférence Suisse sur l'informatique (CSI)
 Conferenza svizzera sull'informatica (CSI)

Schweizerischer Arbeitgeberverband
 Union patronale suisse

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
 Union suisse des arts et métiers (USAM)
 Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
 Union syndicale suisse (USS)
 Unione sindacale svizzera (USS)

Schweizerischer Verband Creditreform (SVC)
 Union Suisse Creditreform (USC)
 Unione Svizzera Creditreform (USC)

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
 Association Suisse d'Assurances (ASA)
 Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)

Stiftung für Konsumentenschutz

Verband der Schweiz. Unternehmer (economiesuisse)
 Fédération des entreprises suisses (economiesuisse)
 Federazione delle imprese svizzere (economiesuisse)

Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
 Association Suisse des Banques de Crédit et Établissements de Financement

3. Organisationen , welche zusätzlich zu den Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme abgegeben haben (38)

Centre patronal

Chambre vaudoise des arts et métiers

Datenschutz-Forum

dcl Data Care AG

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)
 Juristes Démocrates de Suisse (JDS)
 Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)

Die Schweizer Krankenversicherer (santésuisse)
 Les assureurs-maladie suisse (santésuisse)
 Gli assicuratori malattia svizzeri (santésuisse)

Fédération Romande des Syndicats Patronaux (FSP)

Fédération romande immobilière (FRI)

IV-Stellen-Konferenz
 Conférence des offices AI (COAI)
 Conferenza degli uffici AI (CUAI)

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
 Confédération des caisses de compensation cantonales
 Conferenza delle casse di compensazione cantonali

Koordination der Geoinformation und geografischen Informationssysteme (KOGIS)
 Coordination des l'Information géographique et des systèmes d'information géographique (KOGIS)
 Coordinamento dell'informazione geografica e dei sistemi di informazione geografica (KOGIS)

Pro mente sana association romande

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
 Fédération Suisse des Avocats (FSA)
 Federazione Svizzera degli Avvocati (FSA)

Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
 Chemins de fer fédéraux suisses (CFF)
 Ferrovie federali svizzere (FFS)

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA)
 Société suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales (SUISA)
 Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali (SUISA)

Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie (SGM)
 Société suisse de microbiologie (SSM)
 Società svizzera di microbiologia (SSM)

Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen (SGPG)
 Société suisse de santé publique (SSSP)
 Società svizzera di salute pubblica (SSSP)

Schweizerische Inkassostelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Billag)

Schweizerische Organisation für Geo-Information (SOGI)
 Organisation Suisse pour l'Information Géographiques (OSIG)
 Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica (OSIG)

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
 Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (CNA)
 Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni (INSAI)

Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
 Association suisse des caisses de compensation professionnelles
 Associazione delle casse di compensazione professionali

Schweizerischer Eishockey-Verband (SEHV); gemeinsam mit: Schweizerische Eishockey-Nationalliga, Schweizerischer Fussballverband, Schweizerische Fussball-Nationalliga

Ligue suisse de hockey sur glace (LSHG); en commun avec: Ligue nationale suisse de hockey sur glace, Association suisse de football, Ligue nationale suisse de football

Schweizerischer Olympischer Verband (swissolympic)

Association Olympique Suisse (swissolympic)

Associazione Olimpica Svizzera (swissolympic)

Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)

Association suisse des Institutions des prévoyance (ASIP)

Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza (ASIP)

Schweizerischer Städteverband

Union des villes suisses

Unione delle città svizzere

Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO)

Association économique suisse de la bureautique, de l'informatique, de la télématique et de l'organisation (SWICO)

Swiss Internet User Group (SIUG)

SWX Swiss Exchange

touring club schweiz (TCS)

touring club suisse (TCS)

touring club svizzero (TCS)

Treuhandkammer

Chambre Fiduciaire

Camera Fiduciaria

Verband Inside Telecom (VIT)

Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI)

Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement (VSI)

Associazione degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri (VSI)

Verband Schweizerischer Werbegesellschaften (VSW)

Association des Sociétés Suisses de Publicité (ASSP)

Associazione delle Società Svizzere di Pubblicità (ASSP)

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Fédération des médecins suisses (FMH)

Federazione dei medici svizzeri (FMH)

Verein für Geo-Informationssysteme Schweiz (GISWISS)

Verein zur Führung einer Zentralstelle Kreditinformation (ZEK)

Association pour la gestion d'une centrale d'information de crédit (ZEK)

Associazione per la gestione d'una centrala per informazioni di credito (ZEK)

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)

Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS)

Associazione dei medici cantonali della Svizzera (AMCS)

B. Lehmann, Fürspreh, Zürich/Suhr